

Fragebogen zu Aspekten des Arbeitsschutzes in der Stillzeit/ Gefährdungsbeurteilung

(insbesondere wenn keine Beurteilung im Rahmen der Schwangerschaft besprochen wurde)

Die TU Dortmund möchte Frauen die Fortführung ihrer Tätigkeit während der Stillzeit, soweit dies verantwortbar ist, ermöglichen. Nachteile durch das Stillen sollen vermieden oder ausgeglichen werden. Vorrangig ist dabei, dass unverantwortbare Gefährdungen für eine stillende Frau und ihr Kind ausgeschlossen werden. Insbesondere Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen die stillende Frau Gefahrstoffen, Biostoffen oder physischen Einwirkungen in einem besonderen Maß ausgesetzt ist, können eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Die unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen sind allerdings in diesen Bereichen weit weniger umfangreich als die für schwangere Frauen.

Bitte setzen Sie sich als stillende Studentin mit den Inhalten dieses Fragebogens/ der Gefährdungsbeurteilung auseinander und kontaktieren Sie anschließend **Claudia Hannappel** aus dem Referat Arbeits- und Umweltschutz, Tel. 0231/755-3306 oder claudia.hannappel@tu-dortmund.de

Name (Vorname, Nachname)	
Fakultät, Studiengang	

Falls zutreffend: Eine Mitteilung im Familienbüro der TU Dortmund wurde am _____ getätigt. Diese Gefährdungsbeurteilung ersetzt nicht die Mitteilung im Familienbüro.

Falls bekannt: Ansprechperson der Hochschuleinrichtung/ Fakultät/ Prüfungsausschuss/ Praktikum

Name
Fakultät/ Einrichtung/ Funktion ...

Angaben zu den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen:

Finden Veranstaltungen zwischen 20 und 6 Uhr statt?	☐ ja	☐ nein
Wenn „ja“ bitte Folgendes ergänzen (§5 Abs.2 S.2 MuSchG)		
# Bereitschaft zu der Teilnahme wurde von der Frau ausdrücklich erklärt	☐ ja	☐ nein

Zusätzliche Anforderungen an den Ausbildungsplatz/ Praktikumsplatz während der Stillzeit:

Ist sichergestellt, dass die Tätigkeit für die erforderlichen Stillpausen unterbrochen werden kann? Es handelt sich um eine zweckgebundene Arbeitsunterbrechung, die eine bezahlte Pause darstellt und nicht auf die gesetzliche Erholungspause angerechnet wird.	☐ ja	☐ nein
Als Stillräume sind ausgestattet: • Campus Süd, HG I, Raum 107, Schlüssel beim Pförtner gegenüber • Campus Süd, MB III, Baroper Str. 303, R. 1.016 • Campus Nord, HG II, Raum 0.215, Schlüssel beim Pförtner im Haupteingang • Campus Nord, EF 50, Raum 0.241, Schlüssel beim Pförtner im Haupteingang • Campus Nord, SRG I, Raum 0.008, Schlüssel beim Pförtner im Haupteingang • Campus Nord, Roboterinstitut, Raum im EG neben dem Eingang • Campus Nord, Audimax, Vogelpothsweg 87, Untergeschoß • Campus Nord, Neues Sportinstitut, Otto-Hahn-Str. 3, R. 0.174 • Campus Nord, Neubau Chemie-Physik, Otto-Hahn-Str. 4a, Raum Eo-103 • Campus Nord, Co-Learning-Space, Joseph-von Fraunhofer Str. 18, Raum 0.17 • Campus Nord, Foyer Mensa-Gebäude, gegenüber dem Infopoint, Schlüssel im Infopoint		

- Sebrathbibliothek im EG, Raum 005,
- Otto-Hahn-Str. 12-Raum 2006,
- Co-Learning-Space, Joseph-von Fraunhofer-Str. 18, Raum-Nr. 0.17

In der zentralen Universitätsbibliothek gibt es ein Spielzimmer mit Sitzmöglichkeit

Ausbildungs- und Praktikumsbedingungen während der Stillzeit:

Könnten Sie an ihrem Studien- / Praktikumsplatz durch Gefahrstoffe gefährdet werden? Informationen im Referat Arbeits- und Umweltschutz, C. Hannappel, Tel. 755-3306 Falls ja, bitte nähere Angaben:	☐ ja	☐ nein
Führen Sie Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen nach Kategorie 1A, 1B (H360) oder 2 (H361) oder nach Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (H 362) aus?	☐ ja	☐ nein
Führen Sie Tätigkeiten mit Blei- und Bleiderivaten aus, bei denen die Gefahr besteht, dass vom menschlichen Körper aufgenommen werden können.	☐ ja	☐ nein
Sind Sie als Stillende ionisierender Strahlung ausgesetzt (z.B. Röntgenstrahlen)? Falls ja, bitte nähere Angaben, insbesondere ob sie im Kontrollbereich beschäftigt wird und (Information im Referat Arbeits- und Umweltschutz, Andreas Schlemmer, Tel. 755-4212)	☐ ja	☐ nein
Könnten Sie an ihrem Studien- / Praktikumsplatz durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 - 4, z.B. Bakterien, Viren, Pilze, Parasiten gefährdet werden? Information erhalten Sie z.B. bei der Praktikumsleitung / Werkstattleitung. Falls ja, bitte nähere Angaben:	☐ ja	☐ nein
Liegt ein ungeschützter Umgang mit Infektionserregern oder potentiell infektiösem Material vor? Information erhalten Sie z.B. bei der Praktikumsleitung / Werkstattleitung. Falls ja, bitte nähere Angaben:	☐ ja	☐ nein
Sind Sie als Stillende regelmäßig in den Chemietechnik-Geschossbauten beschäftigt? Hier sind in einigen Räumen mögliche Raumluftbelastungen durch PCB zu beachten. Informationen im Referat Arbeits- und Umweltschutz, C. Hannappel, Tel. 755-3306.	☐ ja	☐ nein

Sind Sie einverstanden bei Rückfragen von dem Betriebsärztlichen Dienst oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit kontaktiert zu werden? Bitte geben Sie im Fall Ihres Einverständnisses eine tagsüber erreichbare Telefonnummer an:

So geht's weiter!

Auf dieser Seite werden die Ergebnisse ausgewertet und beurteilt. Dazu übersenden Sie bitte alle ausgefüllten Seiten gerne als pdf an claudia.hannappel@tu-dortmund.de. Die hier unten stehende Beurteilung erfolgt gemeinsam mit Ihnen, Claudia Hannappel (Ref. Arbeits- und Umweltschutz) und ggf. Beschäftigten des jeweiligen Prüfungsamtes/ Praktikums/Labors.

Ergebnis der Beurteilung der Ausbildungs-/ Praktikumsbedingungen (§§ 10 und Rangfolge gemäß § 13 MuSchG)

☐	Eine unverantwortbare Gefährdung liegt nicht vor. Es sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich. Die stillende Frau kann am bisherigen Studien- / Praktikumsplatz unverändert weiterbeschäftigt werden.
☐	Durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen können unverantwortbare Gefährdungen ausgeschlossen werden. Mit den unten genannten entsprechenden Maßnahmen kann die stillende Frau an diesem Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden.

Angaben zu den jetzigen Tätigkeiten der Studentin nach dem Ergebnis der Beurteilung der Ausbildungs- bzw. Praktikumsbedingungen

--

Bei der Beurteilung wurde eine Fachkraft für Arbeitssicherheit / ein betriebsärztlicher Dienst einbezogen:
Name:

Unterrichtung über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die veranlassten Schutzmaßnahmen

In der Regel per E-Mail von dem Referat Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz

Ggf. Anlagen:

Anlage: Für stillende Frauen geltende Vorgaben des Mutterschutzgesetzes (Auszug):

§ 12 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen

(1) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

1. Gefahrstoffen, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind oder
2. Blei und Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden.

(2) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie mit Biostoffen in Kontakt kommt oder kommen kann, die in die Risikogruppe 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung einzustufen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kontakt mit Biostoffen im Sinne von Satz 1 oder 2 therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt als ausgeschlossen, wenn die stillende Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

(3) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen zu berücksichtigen.

(4) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie einer belastenden Arbeitsumgebung in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen

1. in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung oder
2. im Bergbau unter Tage.

(5) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau folgende Arbeiten nicht ausüben lassen:

1. Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. Fließarbeit oder
3. getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die stillende Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.